

Nutzungsvereinbarung zum DBI-Prüfzeichen



Inhaltsverzeichnis

Nutzungsvereinbarung zum DBI-Prüfzeichen

Präambel.....	3
§ 1 Begriffe und Definitionen.....	4
§ 2 Grundsätze und Geltungsbereich.....	5
§ 3 Nutzungsrecht.....	5
§ 4 Gültigkeitsdauer.....	6
§ 5 Grafische Regelungen zum DBI-Prüfzeichen.....	7
§ 6 Prüfzeichenbescheinigung.....	7
§ 7 DBI-Prüfzeichen Register.....	7
§ 8 Nutzungsentgelte.....	8
§ 9 Einverständniserklärung.....	8
§ 10 Haftung.....	8
§ 11 Sonstiges.....	9
Anlage 1 Prüfzeichenbescheinigung	
Anlage 2 Entgeltliste zum DBI-Prüfzeichen	

Präambel

Mit dem DBI-Prüfzeichen soll dem Wunsch zahlreicher Hersteller von Produkten aus der Gasversorgung und der Energietechnik nachgekommen werden, ein Prüfzeichen für die erfolgreiche Prüfung eines Produktes nach geltenden Normen und Richtlinien zu entwickeln. Damit soll nicht zuletzt dokumentiert werden, dass die Qualität der ausgezeichneten Produkte den geltenden Normen und darüber hinaus auch weiteren Qualitätskriterien genügt.

Das DBI-Prüfzeichen und die Prüfungen der Labore der DBI-Gruppe stehen deshalb für Sicherheit, Effizienz sowie Umwelt- und Verbraucherschutz.

Die DBI - Gastecnologisches Institut gGmbH Freiberg verfügt über eine international anerkannte Prüfstelle „Prüflaboratorium Energie“ für Geräte und Armaturen der Gasversorgung und Energietechnik. Diese Prüfstelle ist akkreditiert bzw. anerkannt durch verschiedene Organisationen:

- Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)
- Akkreditiertes Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Kenn-Nr. D-PL-11072-01-00
- DVGW CERT GmbH
 - Prüflaboratorium für Gasverbrauchseinrichtungen im Geltungsbereich der EG-Richtlinie EU / 2016 / 426
 - Prüflaboratorium für Druckgeräte im Geltungsbereich der EG-Richtlinie 2014 / 68 / EG
- Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt):
 - Benannte Stelle nach EU BauProdVO 305/2011 für Bauprodukte, Notified Body Nr. 1721
 - Prüfstelle nach Landesbauordnung, Kennziffer: SAC24
 - Für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (abP)
 - Für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (ÜHP)
- DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH
 - Prüflaboratorium für Ölbrenner und Geräte mit festen Brennstoffen, Registernummer: PL015
- Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF (Schweiz)
 - Anerkennung für Feuerungsaggregate
- Mitglied des Verbandes der Materialprüfungsanstalten e. V. (VMPA)
- Mitglied des Fachverbandes Heiz- und Kochgeräte (FNH)

Die DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH betreibt ein akkreditiertes und ebenfalls europaweit anerkanntes chemisches Labor, in welchem Messgeräte der Gastechnik geprüft und kalibriert werden:

- Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS)
 - Akkreditiertes Prüflabor nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018, Kenn-Nr. D-PL-14614-01-00

Beide Unternehmen sind miteinander verbunden und bilden die DBI-Gruppe – im Folgenden DBI genannt.

Das Prüflaboratorium Energie und das chemische Labor stellen dabei an sich und ihre Mitarbeiter höchste Ansprüche bei der Prüfung von Geräten und Armaturen. Diese Ansprüche zielen auf die ordnungsgemäße, genaue und unabhängige Prüfung nach geltenden Normen, Richtlinien und darüber hinaus nach weiteren in Regelwerken festgehaltenen Anforderungen. Dazu haben sich beide Labore ein eigenes Qualitätsmanagementsystem erstellt, welches regelmäßig durch externe Auditoren geprüft wird.

Die nachfolgende Nutzungsvereinbarung soll die Grundsätze erläutern, nach denen das Zeichen erteilt wird und den Umgang mit dem Zeichen regeln. Sie stellt sicher, dass Nutzer der genannten Produkte die Korrektheit der Prüfung verifizieren können. Alle Hersteller von Produkten welche das DBI-Prüfzeichen beantragen, erklären sich mit dieser Nutzungsvereinbarung einverstanden.

§ 1 Begriffe und Definitionen

- (1) **DBI** steht für die Unternehmen der DBI-Gruppe, der DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH sowie die DBI-Gastechnologisches Institut gGmbH Freiberg.
- (2) **DBI-Prüfzeichen** ist ein Zeichen für ein einzelnes Produkt im Sinne einer erfolgreichen Prüfung eines Produktes nach geltenden Normen sowie allgemeingültigen Richtlinien. Es besteht aus drei Teilen: aus dem Zeichen in elektronischer Form, der originalen Prüfzeichenbescheinigung und der Veröffentlichung im DBI-Prüfzeichen-Register.
- (3) **Kunden** sind Kunden von DBI, die ein Produkt bei DBI für das DBI-Prüfzeichen prüfen lassen.
- (4) **Prüfungen** im Sinne dieser Nutzungsvereinbarung sind:
 - a. **Neuprüfung:** Typ- / Erst- / Baumuster- / Entwurfprüfung oder Prüfung zur Konformitätsbewertung:
Erstmalige Prüfung eines Produktes das bei keiner weiteren Stelle zur Prüfung vorgestellt wurde. Die Begriffsbestimmung der Prüfung leitet sich aus der Prüfgrundlage ab.
 - b. **Ergänzungsprüfung / Zeichnungsprüfung:**
Folgeprüfung zur Kenntnisnahme von normkonformen Änderungen an einem bereits geprüften Produkt.
 - c. **Erweiterungsprüfung:**
Folgeprüfung zur Kenntnisnahme von normkonformen Änderungen an einem bereits geprüften Produkt an dem sich die bestimmungsgemäße Verwendung ändert.
 - d. **Überwachungsprüfung / Kontrollprüfung:**
Überwachungsmaßnahme bei Vorlage objektiver Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarung.
- (5) **Prüfumfang** ist der Umfang aller Prüfungen eines Produktes die durch DBI und in Ausnahmefällen durch qualifizierte Partner von der DBI in deren Unterauftrag durchgeführt und erfolgreich bestanden wurden. Der Prüfumfang kann aus Prüfungen nach geltenden Normen sowie allgemeingültigen Richtlinien bestehen, welche nicht durch Normen definiert sind. Der Prüfumfang wird durch den Prüfauftrag des Kunden bestimmt.

§ 2 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) DBI bietet ihren Kunden im Rahmen der Prüfung von Produkten, zusätzlich zur erfolgreich bei DBI durchgeführten Prüfung des Produktes nach Normen und allgemein gültigen Richtlinien die Möglichkeit an, diese Prüfung durch das DBI Prüfzeichen zu dokumentieren.
- (2) Auf schriftliche Anfrage des Kunden prüft DBI die Einräumung eines Nutzungsrechtes am DBI-Prüfzeichen nach dieser Nutzungsvereinbarung.
- (3) Das DBI-Prüfzeichen wird gemeinsam mit einer Prüfzeichenbescheinigung an den Hersteller des Produktes ausgegeben. Es gilt ausschließlich für das in der Prüfzeichenbescheinigung beschriebene eindeutig identifizierbare Produkt und den benannten Prüfumfang innerhalb der definierten Geltungsdauer.
- (4) Die Erteilung des DBI-Prüfzeichens wird im DBI-Prüfzeichen-Register festgehalten.
- (5) Mit dem Erteilen des DBI-Prüfzeichens verpflichtet sich der Kunde, die Grundlagen, die zur Erteilung des DBI-Prüfzeichens notwendig und im Prüfumfang der Prüfzeichenbescheinigung festgehalten sind, für die Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung aufrecht zu erhalten. Die Aufrechterhaltung der Parameter des Prüfumfanges wird der Kunde selbständig durch ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem sicherstellen.

§ 3 Nutzungsrecht

- (1) Mit dem Erteilen des DBI-Prüfzeichens erhält der Erwerber von DBI ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht wird ihm nach den Regeln dieser Nutzungsvereinbarung übertragen. Das DBI-Prüfzeichen bleibt in jeder Form Eigentum von DBI.
- (2) Die Nutzung ist nur zulässig für die durch DBI entsprechend geprüften Produkte.
- (3) Das DBI-Prüfzeichen kann im Rahmen der gesamten internen und externen Unternehmenskommunikation verwendet werden. Der Einsatz in den unterschiedlichsten Bereichen und Medien, z.B. in Unternehmenspräsentationen/-broschüren, in Anzeigen und in Katalogen, auf Plakaten, im Rahmen von Marketingkampagnen und Veranstaltungen, im Internet, in Newslettern an Kunden, in Pressemitteilungen etc. ist nur erlaubt, wenn sie einen direkten zweifelsfreien Bezug mit dem geprüften Produkt vermitteln. Eine vom geprüften Produkt losgelöste Verwendung ist ausgeschlossen.
- (4) Das Zeichen darf nur für eigene Zwecke genutzt werden. Es darf Dritten weder unentgeltlich noch entgeltlich zur Nutzung überlassen oder vermietet werden. Dies gilt auch für verbundene Unternehmen im Konzern.
- (5) Darüber hinaus darf das Nutzungsrecht am DBI-Prüfzeichen nicht auf ein anderes Produkt übertragen werden. Insbesondere dürfen keinerlei Aufkleber oder die elektronische Bilddatei oder Kopien hiervon in irgendeiner Form an Dritte weitergegeben oder für nicht geprüfte Produkte oder andere Personen verwendet werden.

- (6) Die Berechtigung zur Nutzung des DBI-Prüfzeichens ist durch die entsprechende originale Prüfzeichenbescheinigung und durch die Veröffentlichung im DBI-Prüfzeichen-Register (www.dbi-gruppe.de) nachzuweisen.
- (7) Alle in dieser Nutzungsvereinbarung nicht ausdrücklich aufgeführten Nutzungsrechte verbleiben bei DBI als Inhaber aller Urheber- und Schutzrechte.

§ 4 Gültigkeitsdauer

- (1) Die Nutzungsdauer für das DBI-Prüfzeichen beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Prüfzeichenbescheinigung. Die Nutzungsdauer des Prüfzeichens richtet sich nach den jeweilig geltenden Normen und Richtlinien. Sollten die Normen und Richtlinien keine Gültigkeitsdauer einer Prüfung vorsehen, gilt eine maximale Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Das Ablaufdatum wird in der Prüfzeichenbescheinigung dokumentiert.
- (2) Auf Basis der schriftlichen Anfrage nach § 2 Absatz 2 beginnt die Gültigkeitsdauer bei jeder weiteren positiven Prüfung (Neu-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung) und damit neu ausgestellter Prüfzeichenbescheinigung von neuem.
- (3) DBI ist berechtigt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung Überwachungs- oder Kontrollprüfungen beim Hersteller des Produktes durchzuführen, wenn objektive Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Zuerkennung nach § 2 vorliegen. Der Hersteller verpflichtet sich die zur Überwachung und Kontrolle notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen, wie z.B. Zugang zu den Produktions- und Geschäftsräumen des Herstellers, Einsicht in die Dokumentation der Produktionsüberwachung etc.
- (4) Die Verlängerung der Prüfzeichenbescheinigung ist spätestens 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei DBI zu beantragen. Daraufhin erfolgt mindestens eine formelle Prüfung ob die Grundlagen, die zur Erteilung des DBI-Prüfzeichens vorlagen, weiterhin gültig sind.
- (5) Die Prüfzeichenbescheinigung gilt bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer; hierdurch endet das Nutzungsrecht für das Prüfzeichen. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsvereinbarung oder bei Missbrauch des Prüfzeichens ist es dem Kunden untersagt das DBI-Prüfzeichen weiterhin zu nutzen. Dazu erfolgt eine schriftliche Mahnung durch DBI mit Angabe der Begründung und Fristsetzung zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes. Nach Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes ist der Kunde berechtigt, das DBI-Prüfzeichen wieder zu nutzen. Bei erfolgloser Mahnung behält sich DBI die Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung vor. Mit Erhalt der Kündigung endet das Nutzungsrecht des Kunden am DBI-Prüfzeichen.
- (6) Erlischt das Nutzungsrecht, gleich aus welchem Grund, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche von DBI zur Verfügung gestellte Dateien, Druckvorlagen o.ä. Medien des DBI-Prüfzeichens zu löschen, an DBI zurückzugeben bzw. zu vernichten. Das Original der Prüfzeichenbescheinigung ist innerhalb von 4 Wochen an DBI zurückzugeben. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes wird die Veröffentlichung im DBI-Prüfzeichen-Register entsprechend § 7 gekennzeichnet.

§ 5 Grafische Regelungen zum DBI-Prüfzeichen

- (1) Das DBI-Prüfzeichen wird als elektronische Bilddatei bereitgestellt. Die Herausgabe dieses Zeichens erfolgt in elektronischer Form.
- (2) Das DBI-Prüfzeichen, nachfolgend dargestellt, wird in einem entsprechenden Bild-Dateiformat zur Verfügung gestellt. Es darf in dessen Gestaltung, Farbgebung und Proportionalität nicht verändert oder nachgestaltet werden.



Abbildung 1: DBI-Prüfzeichen, farbig



Abbildung 2: DBI-Prüfzeichen, schwarz-weiß

- (3) Bei Druckausgaben/Printouts werden eine Mindesthöhe von 30 mm und eine Mindestpixeldichte von 300 dpi gefordert.

§ 6 Prüfzeichenbescheinigung

- (1) Die Prüfzeichenbescheinigung bestätigt schriftlich die Erfüllung der für das Produkt geltenden und dem Prüfbericht zugrundeliegenden Prüfgrundlagen.
- (2) Die Prüfzeichenbescheinigung wird durch eines der Unternehmen der DBI-Gruppe für ein spezifisches Produkt eines Herstellers, einen Prüfumfang und eine Geltungsdauer ausgestellt und dem Kunden als Original übergeben.
- (3) Ein Muster der Prüfzeichenbescheinigung ist in der Anlage 1 zu dieser Nutzungsvereinbarung enthalten und ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
- (4) Sind Auflagen in den Prüfberichten, die dem DBI-Prüfzeichen zugeordnet sind angegeben, so beginnt das Recht zur Nutzung des DBI-Prüfzeichens erst nach deren Umsetzung. Die Bescheinigung wird in den Sprachen Deutsch und/oder Englisch zur Verfügung gestellt.

§ 7 DBI-Prüfzeichen Register

- (1) DBI richtet ein Register aller vergebenen DBI-Prüfzeichen ein. Dieses Verzeichnis wird als Internetseite eingerichtet und ist über die Homepage <https://www.dbi-gruppe.de/dbi-pruefzeichen/> zu erreichen. Es ist für jedermann öffentlich und frei zugänglich.
- (2) In dem Register sind folgende Informationen enthalten:
 - a. Zuständige Abteilung innerhalb der DBI-Gruppe
 - b. DBI-Prüfberichtsnummer
 - c. Name und Adresse des Herstellers

- d. Produktbezeichnung (Gerätename, Typbezeichnung)
 - e. Prüfgrundlage/n (Normen, Richtlinien)
 - f. Datum und Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung
 - g. Gültigkeitsstatus
 - h. Datum der letzten Aktualisierung
- (3) Die Veröffentlichung im DBI-Prüfzeichen-Register erfolgt innerhalb einer Woche nach Ausstellung der Prüfzeichenbescheinigung.
- (4) Das Register ermöglicht die Ansicht von gültigen und ungültigen DBI-Prüfzeichen. Ist die Nutzungsdauer der Prüfzeichenbescheinigung nach § 4 abgelaufen, so erhält der Eintrag den Status „abgelaufen“. Wurde die Prüfzeichenbescheinigung wegen Verstoß gegen diese Nutzungsvereinbarung oder Missbrauch mit Mahnung und Fristsetzung untersagt, so wird der Eintrag als „entzogen“ gekennzeichnet. Bei Beendigung des Nutzungsrechts durch Kündigung wird der Eintrag als „gelöscht“ gekennzeichnet.

§ 8 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Erteilung, Überwachung und Verlängerung des DBI-Prüfzeichens erhebt DBI ein Entgelt. Die aktuelle Entgeltliste ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung und unter https://www.dbi-gruppe.de/89_Pruefzeichen_Entgeltliste.pdf zu finden.
- (2) Die Höhe des jeweiligen Entgeltes richtet sich mit Antragseingang nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Entgeltliste.
- (3) Die Entgelte werden per Rechnung erhoben und sind ohne jeden Abzug mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (4) Als Rechnungsempfänger können neben dem Antragsteller auch bevollmächtigte Vertreter ausgewiesen werden.

§ 9 Einverständniserklärung

- (1) Der Erwerber des DBI-Prüfzeichens erkennt mit seiner Unterschrift zum Antrag auf Erteilung des DBI-Prüfzeichens ausdrücklich die Nutzungsvereinbarung an.
- (2) Jegliche Verletzung der Nutzungsvereinbarung verpflichtet zum Schadensersatz und kann darüber hinaus rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 10 Haftung

- (1) DBI haftet ausnahmslos nicht für Schäden, die sich in Folge von Änderungen geprüfter Produkte, die DBI nicht zur Kenntnis gebracht und zur Überprüfung gemeldet wurden, ergeben. Ist streitig, ob eine Änderung oder Modifizierung des Produktes vor oder nach der Prüfung vorgenommen wurde, obliegt die diesbezügliche Nachweispflicht dem Kunden.

- (2) Soweit DBI, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Prüfung von Produkten haftet, ist ihre Haftung beschränkt auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die schuldhaft Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die Haftung für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für grobe Fahrlässigkeit ihrer Angestellten und Erfüllungsgehilfen ist auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 11 Sonstiges

- (1) Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte abgetreten werden.
- (2) Die Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung können bei Bedarf angepasst werden. Dies ist ausschließlich durch schriftliche Mitteilung an den Kunden möglich. In diesem Fall erhält der Kunde das Recht von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten.
- (3) Mündliche Abreden oder Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Stillschweigende, anderweitige mündliche oder schriftliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Nutzungsvereinbarung.
- (6) Bei mehrsprachigen Ausfertigungen gilt die deutsche Sprachfassung dieser Nutzungsvereinbarung.
- (7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung ist Leipzig.